

Gebührentarif

Inhaltsverzeichnis

Tarifstelle	Gegenstand
1	Allgemeine Verwaltungsgebühren
2	Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Marktüberwachung
2.1	Allgemeine Gebühren (sofern die Tarifstellen 2.2 bis 2.7 keine Anwendung finden)
2.2	Allgemeiner Arbeitsschutz
2.2.1	Amtshandlungen aufgrund des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
2.2.2	Amtshandlungen aufgrund der Arbeitsstättenverordnung
2.2.3	Amtshandlungen aufgrund der Druckluftverordnung
2.2.4	Amtshandlungen aufgrund der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
2.2.5	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
2.3	Produkt- und Betriebssicherheit
2.3.1	Amtshandlungen aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates
2.3.2	Amtshandlungen aufgrund der Explosionsschutzprodukteverordnung
2.3.3	Amtshandlungen aufgrund der Druckgeräteverordnung
2.3.4	Amtshandlungen aufgrund der Betriebssicherheitsverordnung
2.4	Gefährliche Stoffe
2.4.1	Amtshandlungen aufgrund der Gefahrstoffverordnung
2.4.2	Amtshandlungen aufgrund der Biostoffverordnung
2.4.3	Amtshandlungen aufgrund des Sprengstoffgesetzes
2.4.4	Amtshandlungen aufgrund der Verordnungen zum Sprengstoffgesetz
2.5	Strahlenschutz
2.5.1	Amtshandlungen aufgrund des Strahlenschutzgesetzes
2.5.2	Amtshandlungen aufgrund der Strahlenschutzverordnung
2.5.3	Amtshandlungen bezüglich des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung
2.6	Sozialer Arbeitsschutz
2.6.1	Amtshandlungen aufgrund des Arbeitszeitgesetzes
2.6.2	Amtshandlungen aufgrund des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

2.6.3	Amtshandlungen aufgrund des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Kinderarbeitsschutzverordnung
2.6.4	Amtshandlungen aufgrund des Mutterschutzgesetzes
2.6.5	Amtshandlungen aufgrund des Heimarbeitsgesetzes
2.6.6	Amtshandlungen aufgrund des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
2.6.7	Amtshandlungen aufgrund des Fahrpersonalgesetzes und der Fahrpersonalverordnung
2.6.8	Amtshandlungen aufgrund des Pflegezeitgesetzes
2.6.9	Amtshandlungen aufgrund des Familienpflegezeitgesetzes
2.7	Marktüberwachung von energieverbrauchsrelevanten Produkten
2.7.1	Amtshandlungen aufgrund des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes
2.7.2	Amtshandlungen aufgrund des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes
3	Gebühren für Amtshandlungen im Bereich der Altenpflege
3.1	Berufsanerkennung in den Fachberufen der Altenpflege
3.2	Anerkennung von Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung in den Berufen der Altenpflege
4	Gebühren für Amtshandlungen in Angelegenheiten des Heimrechts
4.1	Amtshandlungen aufgrund des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes
4.2	Amtshandlungen aufgrund der Strukturqualitätsverordnung
5	Gebühren für Amtshandlungen im Bereich der sozialen Berufe
6	Gebühren für die Amtshandlung zur Ablegung der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“
7	Gebühren für Amtshandlungen im Bereich des Gesundheitswesens
7.1	Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte
7.2	Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
7.3	Apothekerinnen und Apotheker
7.4	Fachberufe des Gesundheitswesens
7.5	Apotheken
7.6	Humanarzneimittel
7.7	Medizinprodukte ohne Messfunktion
7.8	Amtshandlungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes und des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes
7.9	Amtshandlungen aufgrund des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes
7.10	Amtshandlungen aufgrund des IGV-Durchführungsgesetzes
7.11	Anerkennung von Einrichtungen des Gesundheitswesens
7.12	Entscheidungen über Artbezeichnungen für Kurorte nach dem Brandenburgischen Kurortengesetz
7.13	Sonstiges

Gebührenübersicht

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	4
1.2	Beglaubigung von Abschriften oder Ablichtungen, je Seite	4
1.3	Zeugnisse, sonstige Bescheinigungen (auch bei Wiederholungsausstellung)	30
1.4	Anfertigung von Zweitschriften, Fotokopien oder Computerausdrucken sowie die Überlassung von elektronischen Dateien Die Auslagenerhebung richtet sich nach § 9 Satz 2 Nummer 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg.	
1.5	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	nach Zeitaufwand
1.6	Erteilung von Bescheiden über die vollständige Zurückweisung von Widersprüchen Dritter Anmerkung: Im Übrigen richtet sich die Gebühr für die Zurückweisung und teilweise Zurückweisung von Widersprüchen nach § 18 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg.	30 je angefangene halbe Stunde
1.7	Anerkennung einer europäischen Berufsqualifikation als Befähigung für eine Laufbahn im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg für Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes im Arbeitsschutz, Sozial- und Gesundheitswesen	nach Zeitaufwand
2	Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Marktüberwachung	
2.1	Allgemeine Gebühren (sofern die Tarifstellen 2.2 bis 2.7 keine Anwendung finden)	
2.1.1	Verlängerung von befristeten Bescheiden	75 Prozent der Gebühr für den Erstbescheid
2.1.2	Schriftliche Anordnung von Maßnahmen zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften infolge von Pflichtverletzungen sowie schriftliche Bestätigung einer mündlichen Anordnung von Maßnahmen infolge von Pflichtverletzungen zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften auf Verlangen der Adressatin oder des Adressaten	nach Zeitaufwand
2.1.3	Besichtigungsschreiben, dessen Maßgaben Grundlage einer behördlichen Anordnung sein können	nach Zeitaufwand
2.2	Allgemeiner Arbeitsschutz	
2.2.1	Amtshandlungen aufgrund des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	
2.2.1.1	Anerkennung von Lehrgängen für Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit und § 15 Absatz 1 Nummer 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sowie der jeweiligen Bestimmung in der einschlägigen Unfallverhütungsvorschrift	470 bis 2 530

2.2.1.2	Verlängerung der Anerkennung zur Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit und § 15 Absatz 1 Nummer 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	130 bis 575
2.2.1.3	Zulassung der Bestellung einer Person mit entsprechenden Fachkenntnissen anstelle eines Sicherheitsingenieurs nach § 7 Absatz 2	140
2.2.1.4	Zulassung der Bestellung einer Betriebsärztin oder eines Betriebsarztes oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit mit noch nicht abgeschlossener Fachkunde nach § 18	165 bis 680
2.2.2	Amtshandlungen aufgrund der Arbeitsstättenverordnung	
2.2.2.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3a Absatz 3 Nummer 1	170 bis 4 300
2.2.2.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 3a Absatz 3 Nummer 2	nach Zeitaufwand
2.2.3	Amtshandlungen aufgrund der Druckluftverordnung	
2.2.3.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 oder § 17 Absatz 2	155 bis 5 120
2.2.3.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Absatz 1	130
2.2.3.3	Ermächtigung von Ärztinnen oder Ärzten nach § 13	90 bis 640
2.2.3.4	Zulassung nach § 17 Absatz 1	110
2.2.3.5	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Absatz 2	185
2.2.4	Amtshandlungen aufgrund der Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung	
2.2.4.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 15 Absatz 1	130 bis 4 640
2.2.4.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 15 Absatz 2	130 bis 1 640
2.2.5	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge	
2.2.5.1	Zulassung einer Ausnahme im begründeten Einzelfall nach § 7 Absatz 2	130 bis 540
2.2.5.2	Entscheidung über ein Untersuchungsergebnis nach § 8 Absatz 3	nach Zeitaufwand
2.3	Produkt- und Betriebssicherheit	
2.3.1	Amtshandlungen aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates	
2.3.1.1	Amtshandlungen bezüglich des Bereitstellens auf dem Markt und des Ausstellens von Produkten	
2.3.1.1.1	Anordnung von Maßnahmen nach § 26 Absatz 2 oder Absatz 4 bzw. Artikel 16 Absatz 2 oder 19 Absatz 1 Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008	nach Zeitaufwand
2.3.1.1.2	Besichtigen und Prüfen von Produkten nach § 28 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 4 des Produktsicherheitsgesetzes	nach Zeitaufwand zuzüglich der Auslagen für Sachverständige

2.3.1.1.3	Schriftliche Anordnung nach § 28 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes oder Artikel 19 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zur Duldung des Betretens von Räumen und Grundstücken, Besichtigung und Prüfung von Produkten sowie unentgeltliche Probenahme und Übergabe von Mustern, Unterlagen und Informationen	240
2.3.1.1.4	Anordnung nach § 28 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes zur Unterstützung der Behörde oder Erteilung von Auskünften	150
2.3.1.2	Amtshandlungen in Bezug auf Überwachungsbedürftige Anlagen	
2.3.1.2.1	Verlängerung der Frist über die Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 34 Absatz 4 Satz 2 des Produktsicherheitsgesetzes	186 bis 1 306
2.3.1.2.2	Anordnung von Maßnahmen zur Erfüllung der durch Rechtsverordnung nach § 34 auferlegten Pflichten nach § 35 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes	nach Zeitaufwand
2.3.1.2.3	Anordnung zur Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 35 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes	nach Zeitaufwand
2.3.1.2.4	Untersagung des Betriebes nach § 35 Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes	nach Zeitaufwand
2.3.2	Amtshandlungen aufgrund der Explosionsschutzprodukteverordnung	
2.3.2.1	Genehmigung nach § 13 Absatz 2	nach Zeitaufwand
2.3.3	Amtshandlungen aufgrund der Druckgeräteverordnung	
2.3.3.1	Gestattung der Bereitstellung oder der Inbetriebnahme von Druckgeräten und Baugruppen nach § 13 Absatz 3 für Versuchszwecke	nach Zeitaufwand
2.3.4	Amtshandlungen aufgrund der Betriebssicherheitsverordnung	
2.3.4.1	Entscheidung im Streitfall über die festgelegte Prüffrist nach § 15 Absatz 2 Satz 3, § 16 Absatz 2 oder nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4.1	180 bis 4 080
2.3.4.2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 oder einer Teilerlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 2 für Errichtung und Betrieb oder für die Änderung einer Dampfkesselanlage, Füllanlage, Gasfüllanlage, Lageranlage, Füllstelle, Tankstelle oder Flugfeldbetankungsanlage	bis 10 000 Euro Errichtungskosten: 680 von 10 000 bis 2 000 000 Euro Errichtungskosten: 680 zuzüglich 0,5 Prozent des Betrages der 10 000 Euro überschreitenden Errichtungskosten
2.3.4.3	Erteilung einer Ausnahme nach § 19 Absatz 4	330 bis 4 020
2.3.4.4	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Absatz 5	nach Zeitaufwand
2.3.4.5	Verkürzen oder Verlängern einer Prüffrist nach § 19 Absatz 6	145 bis 6 780
2.3.4.6	Anerkennung einer Prüfqualifikation nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2	230 bis 1 100

2.4	Gefährliche Stoffe	
2.4.1	Amtshandlungen aufgrund der Gefahrstoffverordnung	
2.4.1.1	Anerkennung einer Qualifikation als gleichwertig gemäß § 2 Absatz 17	nach Zeitaufwand
2.4.1.2	Anerkennung eines Verfahrens nach § 10 Absatz 5	420 bis 1 460
2.4.1.3	Erteilung von Ausnahmen nach § 19 Absatz 1	320 bis 1 600
2.4.1.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 19 Absatz 2	270
2.4.1.5	Anordnung nach § 19 Absatz 3	nach Zeitaufwand
2.4.1.6	Untersagung von Tätigkeiten nach § 19 Absatz 5	nach Zeitaufwand
2.4.1.7	Anerkennung von Sachkundelehrgängen für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3	195 bis 390
2.4.1.8	Zulassung eines Fachbetriebes nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4	440 bis 2 480
2.4.1.9	Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Prüfung oder Ausbildung nach Anhang I Nummer 3.4 Absatz 6 Satz 2	nach Zeitaufwand
2.4.1.10	Personengebundene Anerkennung der Eignung einer Prüfung oder Ausbildung (Einzelpersonenankennung) nach Anhang I Nummer 3.4 Absatz 6 Satz 3	nach Zeitaufwand
2.4.1.11	Lehrgangsbezogene Anerkennung der Eignung einer Prüfung oder Ausbildung (Lehrgangsankennung) nach Anhang I Nummer 3.4 Absatz 6 Satz 3	370 bis 490
2.4.1.12	Erlaubnis für Begasungen nach Anhang I Nummer 4.2 Absatz 1	160 bis 520
2.4.1.13	Erteilung eines Befähigungsscheines nach Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2 Satz 1	80
2.4.1.14	Anerkennung eines Lehrganges nach Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2 Satz 2	195 bis 390
2.4.1.15	Abnahme der Prüfung nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3 Satz 3 und Nummer 4.3.1 Absatz 2 Satz 3	nach Zeitaufwand
2.4.1.16	Zulassung der Ausnahme nach Anhang I Nummer 4.3.2 Absatz 1 Satz 2	60
2.4.1.17	Anerkennung eines emissionsarmen Verfahrens nach Anhang II Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2	nach Zeitaufwand
2.4.2	Amtshandlungen aufgrund der Biostoffverordnung	
2.4.2.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 15	380 bis 18 800
2.4.2.2	Erteilung von Ausnahmen nach § 18	220 bis 1 100
2.4.3	Amtshandlungen aufgrund des Sprengstoffgesetzes	
2.4.3.1	Erteilung einer Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 5a Absatz 1 Nummer 4	nach Zeitaufwand
2.4.3.2	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5g Absatz 6	nach Zeitaufwand
2.4.3.3	Erlaubnis nach § 7	
2.4.3.3.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1	150 bis 300 zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.3.4

2.4.3.3.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung gemäß § 7 Absatz 1 (ab zweiter Ausfertigung)	10
2.4.3.3.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1	50
2.4.3.4	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Absatz 4, § 8a Absatz 5 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 Satz 4 und § 14	nach Zeitaufwand
2.4.3.5	Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrganges nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 36 Absatz 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	60 zuzüglich 10 Euro je Teilnehmenden
2.4.3.6	Abnahme der Prüfung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	nach Zeitaufwand gegebenenfalls zuzüglich der Auslagen für Sachverständige
2.4.3.7	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 Satz 2	50
2.4.3.8	Stichprobennahme und Prüfung nach § 16k	nach Zeitaufwand
2.4.3.9	Lagergenehmigung nach § 17	
2.4.3.9.1	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 und nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 28	200 bis 2 500 zuzüglich der nach Baurecht anfallenden Ge- bühren
2.4.3.9.2	Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Nummer 2	80 bis 1 250
2.4.3.10	Bauartzulassung von Bauteilen	
2.4.3.10.1	Bauartzulassung von Bauteilen oder Systemen nach § 17 Absatz 4	70 bis 1 000
2.4.3.10.2	Wesentliche Änderung einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4	70 bis 700
2.4.3.10.3	Nachträgliche Auflagen zu einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4	70 bis 700
2.4.3.11	Befähigungsscheine nach § 20	
2.4.3.11.1	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	40 bis 80 zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.3.4
2.4.3.11.2	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	40
2.4.3.11.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	40 zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.3.4
2.4.3.12	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Absatz 3	40 zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.3.4

2.4.3.13	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Absatz 5	40
2.4.3.14	Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	
2.4.3.14.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	nach Zeitaufwand zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.3.4
2.4.3.14.2	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	40
2.4.3.14.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	40 zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.3.4
2.4.3.15	Zulassung von Ausnahmen von dem Alterserfordernis nach § 27 Absatz 5	50
2.4.3.16	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Absatz 2	80 zuzüglich der Kosten der Be- kanntmachung im Bundesanzeiger
2.4.3.17	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse nach § 27 und Befähigungsscheine nach § 20 sowie Genehmigungen nach § 17	50
2.4.3.18	Untersagung nach § 12 Absatz 2, § 32 Absatz 3 oder 4 oder nach § 33	nach Zeitaufwand
2.4.3.19	Anordnung nach § 32 Absatz 1, 2 oder 5 oder § 48	nach Zeitaufwand
2.4.3.20	Marktüberwachung	
2.4.3.20.1	Stichprobenahme bei begründetem Verdacht einer Gefahr nach § 33 b Absatz 1	nach Zeitaufwand
2.4.3.20.2	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 33b Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4	nach Zeitaufwand
2.4.3.20.3	Untersagung nach § 33b Absatz 2 Satz 2	nach Zeitaufwand
2.4.3.20.4	Anordnung weiterer Maßnahmen nach § 33d Absatz 1	nach Zeitaufwand
2.4.3.20.5	Beschränkung oder Untersagung der Bereitstellung sowie Maßnahmen zur Rücknahme und zum Rückruf nach § 33d Absatz 3	nach Zeitaufwand
2.4.3.21	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34	nach Zeitaufwand, maximal bis zu 75 Prozent des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenom- menen Amtshand- lung vorgesehen ist oder zu er- heben wäre

2.4.4	Amtshandlungen aufgrund der Verordnungen zum Sprengstoffgesetz	
2.4.4.1	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
2.4.4.1.1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Absatz 5 im Einzelfall	40 bis 300
2.4.4.1.2	Bewilligung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 Absatz 2	40 bis 300
2.4.4.1.3	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Absatz 6 zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besucherinnen und Besuchern	40 bis 500
2.4.4.1.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Absatz 1	nach Zeitaufwand
2.4.4.1.5	Anordnung nach § 24 Absatz 2	nach Zeitaufwand
2.4.4.1.6	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Absatz 1	150 bis 1 000
2.4.4.1.7	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Absatz 5	40
2.4.4.1.8	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Absatz 2	40 zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.3.4
2.4.4.1.9	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 40	nach Zeitaufwand
2.4.4.1.10	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Absatz 1	nach Zeitaufwand
2.4.4.1.11	Zulassung von Ausnahmen nach § 44 Absatz 1 von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses	40
2.4.4.2	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
2.4.4.2.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 von den Vorschriften für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe	40 bis 300
2.4.4.3	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
2.4.4.3.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 von der Pflicht zur Anzeige oder Anzeigefrist	nach Zeitaufwand
2.4.4.4	Gebühren in sonstigen Fällen	
2.4.4.4.1	Sonstige Amtshandlungen aufgrund des Sprengstoffgesetzes oder der Verordnungen zum Sprengstoffgesetz, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Tarifstellen 2.4.3 bis 2.4.4.3.1 aufgeführt sind	nach Zeitaufwand
2.5	Strahlenschutz	
2.5.1	Amtshandlungen aufgrund des Strahlenschutzgesetzes	
2.5.1.1	Genehmigungen, Anzeigen, etc.	
2.5.1.1.1	Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 10	1 280 bis 9 200
2.5.1.1.2	Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 erster Halbsatz oder bei einer wesentlichen Änderung der genehmigten Tätigkeit nach § 12 Absatz 2	1 280 bis 9 200

2.5.1.1.3	Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 erster Halbsatz oder bei einer wesentlichen Änderung der genehmigten Tätigkeit nach § 12 Absatz 2	180 bis 4 200
2.5.1.1.4	Genehmigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 erster Halbsatz oder bei einer wesentlichen Änderung der genehmigten Tätigkeit nach § 12 Absatz 2	110 bis 790
2.5.1.1.5	Genehmigung des Betriebs eines Störstrahlers nach § 12 Absatz 1 Nummer 5 erster Halbsatz oder bei einer wesentlichen Änderung der genehmigten Tätigkeit nach § 12 Absatz 2	110 bis 790
2.5.1.1.6	Prüfung einer Anzeige über die Inbetriebnahme einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 oder wesentliche Änderung des Betriebs einer angezeigten Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 17 Absatz 3	110 bis 790
2.5.1.1.7	Prüfung einer Anzeige über die Inbetriebnahme einer Röntgeneinrichtung nach § 19 Absatz 1 Satz 1 oder wesentliche Änderung des Betriebs einer angezeigten Röntgeneinrichtung nach § 19 Absatz 5	110 bis 790
2.5.1.1.8	Prüfung einer Anzeige über Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung einer Röntgeneinrichtung oder eines Störstrahlers nach § 22 Absatz 1	110 bis 790
2.5.1.1.9	Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 25 Absatz 1 Satz 1	210 bis 2 220
2.5.1.1.10	Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 27 Absatz 1 Satz 1	160 bis 909
2.5.1.1.11	Genehmigung zum Zusatz radioaktiver Stoffe nach § 40 Absatz 1	nach Zeitaufwand
2.5.1.1.12	Entscheidung über den Antrag zur Entlassung überwachungsbedürftiger Rückstände aus der Überwachung nach § 62 Absatz 2 Satz 1	180 bis 3 700
2.5.1.2	Ausnahme, Gestattung, Untersagung, Entzug	
2.5.1.2.1	Untersagung des angezeigten Betriebes einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder Änderung des Betriebes nach § 18 Absatz 3	nach Zeitaufwand
2.5.1.2.2	Untersagung des Betriebs einer angezeigten Röntgeneinrichtung nach § 19 Absatz 1 Satz 2 oder einer wesentlichen Änderung des Betriebs einer angezeigten Röntgeneinrichtung nach 19 Absatz 5	nach Zeitaufwand
2.5.1.2.3	Entscheidung der Behörde nach § 19 Absatz 3 Satz 2, ob die nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 nachzuweisenden Anforderungen erfüllt sind	nach Zeitaufwand
2.5.1.2.4	Untersagung von Tätigkeiten im Sinne des § 22 Absatz 1 (Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung) nach § 22 Absatz 3	nach Zeitaufwand
2.5.1.3	Sonstige Amtshandlungen	
2.5.1.3.1	Zulassung einer zusätzlichen beruflichen Exposition nach § 77	130 bis 550
2.5.1.3.2	Bestimmung von Sachverständigen nach § 172 Absatz 1 Satz 1	480
2.5.2	Amtshandlungen aufgrund der Strahlenschutzverordnung	
2.5.2.1	Ausnahme, Gestattung, Untersagung, Entzug	
2.5.2.1.1	Freigabe radioaktiver Stoffe nach § 31	180 bis 3 700
2.5.2.1.2	Feststellung nach § 41 Absatz 2, ob bestimmte Anforderungen, von denen die Erteilung der Freigabe abhängig ist, erfüllt sind	130 bis 850

2.5.2.1.3	Gestattung von Ausnahmen von der Abgrenzungs- oder Kennzeichnungspflicht für Kontrollbereiche nach § 53 Absatz 1 Satz 2 oder von der Abgrenzungs-, Kennzeichnungs- oder Absicherungspflicht für Sperrbereiche nach § 53 Absatz 3 Satz 3	130 bis 290
2.5.2.1.4	Gestattung nach § 55 Absatz 1 Satz 2, dass anderen Personen der Zutritt zu Strahlenschutzbereichen erlaubt werden kann	130 bis 370
2.5.2.1.5	Zulassen nach § 63 Absatz 3, dass die Unterweisung durch Nutzung von E-Learning-Angeboten oder von audiovisuellen Medien erfolgt	nach Zeitaufwand
2.5.2.1.6	Zustimmung zum Verzicht auf Ermittlung der Körperdosis nach § 64 Absatz 1 Satz 4	110 bis 270
2.5.2.1.7	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 65 Absatz 2 Satz 2 oder nach § 157 Absatz 5	nach Zeitaufwand
2.5.2.1.8	Gestattung nach § 66 Absatz 3 Satz 2, dass Dosimeter in Zeitabständen bis zu drei Monaten bei der Messstelle einzureichen sind	128 bis 224
2.5.2.1.9	Zulassung von Ausnahmen für Auszubildende und Studierende nach § 70 Absatz 2	80 bis 400
2.5.2.1.10	Zulassung einer Ausnahme zur Weiterbeschäftigung als beruflich exponierte Person bei Überschreitung eines Grenzwertes nach § 73 Satz 2	130 bis 550
2.5.2.1.11	Entscheidung über die vom ermächtigten Arzt in der ärztlichen Bescheinigung getroffene Beurteilung nach § 80 Absatz 1 Satz 1	130 bis 950
2.5.2.1.12	Anordnung nach § 81 Absatz 2, dass eine beruflich exponierte Person eine Aufgabe nicht oder nur unter Beschränkungen ausüben darf	nach Zeitaufwand
2.5.2.1.13	Befreiung von der Mitteilungspflicht nach § 103 Absatz 1	130 bis 290
2.5.2.1.14	Zustimmung zur Verwendung anderer Prüfmittel nach § 116 Absatz 2	nach Zeitaufwand
2.5.2.1.15	Gestattung nach § 157 Absatz 3, dass die Messgeräte in Zeitabständen bis zu sechs Monaten bei der Messstelle einzureichen sind	128 bis 224
2.5.2.2	Sonstige Amtshandlungen	
2.5.2.2.1	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde oder der Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 47 Absatz 1 Satz 1 oder § 49 Absatz 2 Satz 1	45 bis 610
2.5.2.2.2	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde oder der Kenntnisse für Ärztinnen und Ärzte nach § 47 Absatz 1 Satz 1 oder § 49 Absatz 2 Satz 1	15 bis 1 170
2.5.2.2.3	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde oder der Kenntnisse für Zahnärztinnen und Zahnärzte nach § 47 Absatz 1 Satz 1 oder § 49 Absatz 2 Satz 1	65 bis 850
2.5.2.2.4	Anerkennung von Kursen und andere Fortbildungsmaßnahmen zur Aktualisierung der Fachkunde nach § 48 Absatz 1 Satz 1	nach Zeitaufwand
2.5.2.2.5	Widerruf der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz oder Versehen von deren Fortgeltung mit Auflagen nach § 50 Absatz 1	nach Zeitaufwand
2.5.2.2.6	Anerkennung von Kursen im Strahlenschutz zum Erwerb der Fachkunde oder der Kenntnisse nach § 51 in Verbindung mit § 74 Absatz 1 oder § 74 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes	nach Zeitaufwand
2.5.2.2.7	Verlängerung der Prüffrist nach § 88 Absatz 2 oder Befreiung von der Pflicht zur Prüfung nach § 88 Absatz 3	145 bis 620
2.5.2.2.8	Befreiung von der Pflicht zur Dichtheitsprüfung nach § 89 Absatz 1	220 bis 420

2.5.2.2.9	Festlegung einer von § 117 Absatz 2 Satz 1 abweichenden Aufbewahrungsfrist nach § 117 Absatz 2 Satz 2	130 bis 290
2.5.2.2.10	Prüfung zur Qualitätssicherung durch die ärztliche Stelle nach § 130 Absatz 1: – Überprüfung eines Messsystems zur nuklearmedizinischen Diagnostik und Therapie	1 117 bis 1 739
2.5.2.2.11	Prüfung zur Qualitätssicherung durch die ärztliche Stelle nach § 130 Absatz 1: – Überprüfung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, Bestrahlungsvorrichtungen einschließlich Bestrahlungsplanungssystemen	2 103 bis 3 764
2.5.2.2.12	Prüfung zur Qualitätssicherung durch die ärztliche Stelle nach § 130 Absatz 1: – je Röntgenstrahler	436 bis 955
2.5.2.2.13	Prüfung zur Qualitätssicherung durch die zahnärztliche Stelle nach § 130 Absatz 1: – je Röntgenstrahler	50 bis 250
2.5.2.2.14	Prüfung zur Qualitätssicherung durch die ärztliche oder zahnärztliche Stelle nach § 130 Absatz 1: – Überprüfung der Einrichtung zur Röntgentherapie	558 bis 1 003
2.5.2.2.15	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 174 Absatz 1 Satz 2	nach Zeitaufwand
2.5.2.2.16	Ermächtigung von Ärztinnen oder Ärzten nach § 175 Absatz 1 Satz 1	90 bis 360
2.5.3	Amtshandlungen bezüglich des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung	
2.5.3.1	Amtshandlungen aufgrund der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung	
2.5.3.1.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 10	180 bis 2 300
2.5.3.2	Amtshandlungen aufgrund des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und der darauf beruhenden Verordnungen	
2.5.3.2.1	Überprüfung von Anlagen oder deren Betrieb nach § 6 Absatz 1	80 bis 840
2.5.3.2.2	Anordnung nach § 6 Absatz 2 oder Untersagung nach § 6 Absatz 3	nach Zeitaufwand
2.5.3.2.3	Bekanntgabe einer Stelle zur Überprüfung einer Anlage nach § 6a Absatz 1	nach Zeitaufwand
2.5.3.2.4	Widerruf der Bekanntgabe nach § 6a Absatz 1	nach Zeitaufwand
2.5.3.3	Amtshandlungen aufgrund der UV-Schutz-Verordnung	
2.5.3.3.1	Prüfung der Qualifikationsnachweise nach § 6 Absatz 2	nach Zeitaufwand
2.6	Sozialer Arbeitsschutz	
2.6.1	Amtshandlungen aufgrund des Arbeitszeitgesetzes	
2.6.1.1	Bewilligung von Anträgen auf Ausnahmen nach § 7 Absatz 5	190 bis 4 100
2.6.1.2	Feststellung der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Beschäftigung nach § 13 Absatz 3 Nummer 1	110 bis 650
2.6.1.3	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a	100 bis 2 350
2.6.1.4	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b	100 bis 2 470

2.6.1.5	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c	70 bis 2 050
2.6.1.6	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Absatz 4	100 bis 4 100
2.6.1.7	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Absatz 5	100 bis 4 100
2.6.1.8	Bewilligung von Ausnahmen nach § 15 Absatz 1 Nummer 1	100 bis 3 600
2.6.1.9	Bewilligung von Ausnahmen nach § 15 Absatz 1 Nummer 2, 3 oder 4	100 bis 4 100
2.6.1.10	Bewilligung von Ausnahmen nach § 15 Absatz 2	190 bis 3 720
2.6.1.11	Anordnung von Maßnahmen nach § 17 Absatz 2	nach Zeitaufwand
2.6.2	Amtshandlungen aufgrund des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes	
2.6.2.1	Bewilligung von Ausnahmen nach § 9	60 bis 708
2.6.3	Amtshandlungen aufgrund des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Kinderarbeitsschutzverordnung	
2.6.3.1	Bewilligung von Ausnahmen nach § 6 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes	70 bis 800
2.6.3.2	Feststellung der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Beschäftigung oder Anordnung eines Beschäftigungsverbot oder einer -beschränkung nach § 27 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes	170 bis 770
2.6.3.3	Bewilligung von Ausnahmen nach § 27 Absatz 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes	70 bis 768
2.6.3.4	Feststellung der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Beschäftigung nach § 3 der Kinderarbeitsschutzverordnung	110 bis 770
2.6.4	Amtshandlungen aufgrund des Mutterschutzgesetzes	
2.6.4.1	Erklärung der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Kündigung nach § 17 Absatz 2	nach Zeitaufwand
2.6.4.2	Genehmigung einer Beschäftigung nach § 28 Absatz 1	40 bis 650
2.6.4.3	Untersagungsanordnung nach § 28 Absatz 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
2.6.4.4	Bescheinigung über Eintritt der Genehmigungsfiktion auf Verlangen nach § 28 Absatz 3 Satz 2	15
2.6.4.5	Bewilligung von Ausnahmen nach § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 8	70 bis 650
2.6.4.6	Anordnung von Maßnahmen nach § 29 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 bis Nummer 7 und Nummer 9	nach Zeitaufwand
2.6.5	Amtshandlungen aufgrund des Heimarbeitsgesetzes	
2.6.5.1	Ausnahmegenehmigung nach § 9 Absatz 2	40 bis 220
2.6.5.2	Leisten von Berechnungshilfe nach § 23 Absatz 2	nach Zeitaufwand
2.6.6	Amtshandlungen aufgrund des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes	
2.6.6.1	Erklärung der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Kündigung nach § 18 Absatz 1	nach Zeitaufwand
2.6.7	Amtshandlungen aufgrund des Fahrpersonalgesetzes und der Fahrpersonalverordnung	
2.6.7.1	Ausstellung von Fahrer-, Werkstatt- oder Unternehmerkarten nach § 4a des Fahrpersonalgesetzes	29 bis 63

2.6.7.2	Bewilligung von Ausnahmen nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 der Fahrpersonalverordnung	nach Zeitaufwand
2.6.8	Amtshandlungen aufgrund des Pflegezeitgesetzes	
2.6.8.1	Erklärung der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Kündigung nach § 5 Absatz 2	nach Zeitaufwand
2.6.9	Amtshandlungen aufgrund des Familienpflegezeitgesetzes	
2.6.9.1	Erklärung der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Kündigung nach § 2 Absatz 3 des Familienpflegezeitgesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes	nach Zeitaufwand
2.7	Marktüberwachung von energieverbrauchsrelevanten Produkten	
2.7.1	Amtshandlungen aufgrund des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes	
2.7.1.1	Anordnung von Maßnahmen nach § 7 Absatz 3	nach Zeitaufwand
2.7.1.2	Besichtigung und Prüfung nach § 7 Absatz 4 Satz 4	nach Zeitaufwand
2.7.1.3	Schriftliche Anordnung zur Duldung des Betretens von Räumen und Grundstücken, zur Besichtigung und Prüfung von Produkten sowie zur unentgeltlichen Probenahme und Übergabe von Mustern, Unterlagen und Informationen nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 5	240
2.7.1.4	Anordnung zur Unterstützung der Behörde oder Erteilung von Auskünften nach § 7 Absatz 6	150
2.7.2	Amtshandlungen aufgrund des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes	
2.7.2.1	Anordnung von Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 oder Absatz 3 oder Absatz 4	nach Zeitaufwand
2.7.2.2	Besichtigung und Prüfung von Produkten nach § 10 Absatz 2	nach Zeitaufwand
2.7.2.3	Anordnung zur Duldung des Betretens von Räumen und Grundstücken, Besichtigung und Prüfung von Produkten sowie unentgeltliche Probenahme und Übergabe von Mustern, Unterlagen und Informationen nach § 10 Absatz 2 oder Absatz 3	240
2.7.2.4	Anordnung zur Unterstützung der Behörde oder Erteilung von Auskünften nach § 10 Absatz 4	150
3	Gebühren für Amtshandlungen im Bereich der Altenpflege	
3.1	Berufsanerkennung in den Fachberufen der Altenpflege	
3.1.1	Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer oder Erteilung des Bescheides zur Gleichwertigkeitsprüfung	46 bis 439
3.1.2	Erteilung einer Zweitschrift über Ausbildungsabschlüsse (Zeugnis) in der Altenpflege oder über die Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung	46 bis 166
3.1.3	Anrechnung von anderen Ausbildungen und Tätigkeiten auf eine Ausbildung nach den betreffenden Berufsgesetzen	
	a) aufgrund von gesetzlichen Vorgaben	55
	b) Verkürzung nach Kompetenzfeststellung	92 bis 754
	c) übrige Fälle (nach Gleichwertigkeit)	55 bis 160
3.1.4	Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Angehörige der Berufe in der Altenpflege	55

3.1.5	Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage im Ausland	55
3.1.6	Zulassung zur Prüfung als Nichtschülerin oder Nichtschüler	46 bis 166
3.1.7	Ausstellen einer Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen zur rechtmäßigen Erbringung einer Dienstleistung in Berufen der Altenpflege (Altenpflege und Altenpflegehilfe)	91 bis 171
3.1.8	Genehmigung von Anträgen auf Verlängerung der Ausbildungszeit oder Anrechnung von Fehlzeiten der Ausbildungen in der Altenpflege und Altenpflegehilfe	33 bis 53
3.2	Anerkennung von Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung in den Berufen der Altenpflege	
3.2.1	Erteilung der staatlichen Anerkennung von Schulen für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern	1 335 bis 3 648
3.2.2	Erteilung von Änderungsbescheiden für staatlich anerkannte Schulen für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern	48 bis 624
3.2.3	Anerkennung einer Weiterbildungsstätte für die Heranbildung von Fachkräften für die gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege	424 bis 632
3.2.4	Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes für Aus- und Weiterbildungsstätten in der Altenpflege	48
4	Gebühren für Amtshandlungen in Angelegenheiten des Heimrechts	
4.1	Amtshandlungen aufgrund des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes	
4.1.1	Mündliche und schriftliche Beratung derjenigen, die die Schaffung von unterstützenden Wohnformen im Sinne der §§ 4 und 5 anstreben, bei der Planung in Bezug auf ein konkretes Vorhaben, sofern sie den Rahmen der allgemeinen Beratung überschreitet	140 bis 1 010
4.1.2	Schriftliche Beratung derjenigen, die eine unterstützende Wohnform gemäß den §§ 4 und 5 betreiben, während des laufenden Betriebes, sofern sie den Rahmen einer allgemeinen Beratung überschreitet und kein Fall des § 17 Nummer 4 vorliegt	140 bis 1 010
4.1.3	Prüfung der Anwendbarkeit des Gesetzes auf unterstützende Wohnformen gemäß § 1 und § 19 Absatz 2 (bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht)	
	a) Grundgebühr b) zuzüglich je Platz	310 bis 810 10
4.1.4	Überwachung nach § 19 Absatz 1 bei nicht fristgerechter beziehungsweise nicht ausreichender Mitteilung über Mängelbeseitigung nach § 22 Absatz 1 und 2	
	a) Grundgebühr b) zuzüglich je Platz	120 bis 1 050 10
4.1.5	Erteilung von Anordnungen aufgrund festgestellter Mängel nach § 23 Absatz 1	100 bis 810
4.1.6	Anordnung eines Aufnahmeverbotes oder Belegungsverbotes nach § 23 Absatz 2	100 bis 810
4.1.7	Anordnung eines Beschäftigungsverbotes nach § 23 Absatz 3	100 bis 810

4.1.8	Einsetzen einer kommissarischen Leitung nach § 23 Absatz 4	
	a) Grundgebühr b) zuzüglich je Platz	670 bis 1 998 10
4.1.9	Betriebsuntersagung gemäß § 24 Absatz 1 oder Absatz 2 oder Untersagung der weiteren Vornahme der Pflege und Betreuung nach § 24 Absatz 3	840 bis 2 438
4.1.10	Vorläufige Betriebsuntersagung nach § 24 Absatz 4	260 bis 1 299
4.1.11	Erteilung eines Bescheides über die Zustimmung nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 zu der Annahme zusätzlicher Leistungen nach § 14 Absatz 1 Satz 1	
	a) Grundgebühr b) zuzüglich 5 Prozent der erhaltenen zusätzlichen Leistung, höchstens 2 000 Euro	100 bis 579
4.1.12	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, soweit die Amtshandlung zum Vorteil der Adressatin oder des Adressaten der Amtshandlung vorgenommen wird und der Leistungsanbieter keine unmittelbare Verbesserung der Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner belegt	
	a) Grundgebühr b) zuzüglich 5 Prozent des ersparten Aufwandes, jedoch höchstens 2 000 Euro	100 bis 1 419
4.2	Amtshandlungen aufgrund der Strukturqualitätsverordnung	
4.2.1	Einräumung oder Verlängerung von Fristen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3	65 bis 1 079
5	Gebühren für Amtshandlungen im Bereich der sozialen Berufe	
5.1	Erteilung der staatlichen Anerkennung zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung: „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“, „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“, „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“, „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“, „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ oder Erteilung des Bescheides zur Gleichwertigkeitsprüfung	46 bis 439
5.2	Erteilung einer Zweitschrift über die staatliche Anerkennung in einem sozialen Beruf nach Tarifstelle 5.1	46 bis 166
5.3	Ausstellen einer Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen zur rechtmäßigen Erbringung einer Dienstleistung	91 bis 171
5.4	Anerkennung einer Weiterbildungsstätte für soziale Berufe nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen	424 bis 632
5.5	Erteilung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes für Weiterbildungsstätten in sozialen Berufen	48
5.6	Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage im Ausland für die zuständigen sozialen Berufe	55
5.7	Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Angehörige im Bereich der sozialen Berufe	55

6	Gebühren für die Amtshandlung zur Ablegung der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“	
6.1	Zulassung und Erstabnahme der Prüfung einschließlich Zeugnisausstellung	300
6.2	Wiederholung der Prüfung	100
7	Gebühren für Amtshandlungen im Bereich des Gesundheitswesens	
7.1	Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte	
7.1.1	Erteilung oder Wiedererteilung der Approbation nach § 3 der Bundesärzterordnung oder § 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	160 bis 726
7.1.2	Erteilung der Berufserlaubnis nach § 10 Absatz 1 bis 3 der Bundesärzterordnung oder § 13 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	210 bis 568
7.1.3	Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 10 Absatz 1 bis 3 der Bundesärzterordnung oder § 13 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	89
7.1.4	Erteilung der Berufserlaubnis zur Beendigung der im Ausland begonnenen Ausbildung nach § 10 Absatz 5 der Bundesärzterordnung oder § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	106 bis 191
7.1.5	Erteilung einer Ersatzurkunde als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt einschließlich Fertigung der Zweitschrift gemäß der Bundesärzterordnung oder dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde	50 bis 170
7.1.6	Entgegennahme einer schriftlichen Erklärung über den Verzicht der Approbation nach § 9 der Bundesärzterordnung oder § 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	86
7.1.7	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing) zur Vorlage im Ausland	80
7.1.8	Erteilung der Bescheinigung „Certificate three out of five years medical practice“	80
7.1.9	Erteilung von Bescheinigungen oder Entscheidungen sonstiger Art, insbesondere approbationsrechtlicher Art	23 bis 1 068
7.1.10	Vergleich der ausländischen ärztlichen oder zahnärztlichen Ausbildung mit einem medizinischen oder zahnmedizinischen Studium in Deutschland zur Feststellung wesentlicher Unterschiede oder der Gleichwertigkeit (ohne Einbeziehung möglicher Gutachterkosten)	110 bis 740
7.2	Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	
7.2.1	Erteilung oder Wiedererteilung der Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes	160 bis 726
7.2.2	Erteilung der Berufserlaubnis nach § 4 Absatz 1 und 2 des Psychotherapeutengesetzes	210 bis 568
7.2.3	Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 4 Absatz 1 und 2 des Psychotherapeutengesetzes	89
7.2.4	Entgegennahme einer schriftlichen Erklärung über den Verzicht der Approbation nach § 3 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes	86

7.2.5	Erteilung eines Zeugnisses über die staatliche Prüfung nach dem Psychotherapeutengesetz und § 12 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder § 12 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	75
7.2.6	Erteilung einer Ersatzurkunde einschließlich Fertigung einer Zweitschrift nach dem Psychotherapeutengesetz	50 bis 170
7.2.7	Erteilung von Bescheinigungen oder Entscheidungen sonstiger Art, insbesondere approbationsrechtlicher Art	23 bis 1 068
7.2.8	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing) zur Vorlage im Ausland	80
7.2.9	Vergleich der ausländischen psychotherapeutischen oder kinder- und jugendlichen-psychotherapeutischen Ausbildung mit einer Ausbildung in der Psychologischen Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie in Deutschland zur Feststellung wesentlicher Unterschiede oder der Gleichwertigkeit (ohne Einbeziehung möglicher Gutachterkosten)	110 bis 740
7.3	Apothekerinnen und Apotheker	
7.3.1	Erteilung oder Wiedererteilung der Approbation gemäß § 4 der Bundes-Apothekerordnung	160 bis 726
7.3.2	Erteilung der Berufserlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 oder Absatz 1a der Bundes-Apothekerordnung	210 bis 568
7.3.3	Verlängerung der Berufserlaubnis gemäß § 11 Absatz 2 der Bundes-Apothekerordnung	89
7.3.4	Erteilung einer Ersatzurkunde einschließlich Fertigung einer Zweitschrift gemäß der Bundes-Apothekerordnung	50 bis 170
7.3.5	Entgegennahme einer schriftlichen Erklärung über den Verzicht der Approbation nach § 10 der Bundes-Apothekerordnung	86
7.3.6	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing) zur Vorlage im Ausland	80
7.3.7	Erteilung der Bescheinigung „Certificate three out of five years“	80
7.3.8	Erteilung von Bescheinigungen oder Entscheidungen sonstiger Art, insbesondere approbationsrechtlicher Art	23 bis 1 068
7.3.9	Vergleich der ausländischen pharmazeutischen Ausbildung mit dem pharmazeutischen Studium in Deutschland zur Feststellung wesentlicher Unterschiede oder der Gleichwertigkeit (ohne Einbeziehung möglicher Gutachterkosten)	110 bis 740
7.4	Fachberufe des Gesundheitswesens	
7.4.1	Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung für Berufe nach dem Pflegeberufegesetz, in der Gesundheits- und Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Hebammen oder Entbindungspfleger, technische Assistentinnen oder technische Assistenten in der Medizin, Diätassistentinnen oder Diätassistenten, Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten, Berufe in der Physiotherapie, Logopädinnen oder Logopäden, Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter, Orthoptistinnen oder Orthoptisten, Podologinnen oder Podologen, pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten oder andere Fachberufe des Gesundheitswesens	46 bis 191
7.4.2	Erteilung einer Zweitschrift (Zeugnis oder Erlaubnis)	46 bis 167

7.4.3	Anrechnung von anderen Ausbildungen und Tätigkeiten auf eine Ausbildung nach den betreffenden Berufsgesetzen	
	a) aufgrund von gesetzlichen Vorgaben b) übrige Fälle (nach Gleichwertigkeit)	51 51 bis 160
7.4.4	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing) für Angehörige der Gesundheitsfachberufe zur Vorlage im Ausland	55
7.4.5	Erteilung der Genehmigung auf Wechsel des Prüfungsausschusses	79
7.4.6	Erteilung einer Bescheinigung oder Entscheidung sonstiger Art, insbesondere erlaubnisrechtlicher Art	23 bis 584
7.4.7	Vergleich der ausländischen Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf mit der Ausbildung eines in Deutschland reglementierten Fachberufs im Gesundheitswesen zur Feststellung wesentlicher Unterschiede oder der Gleichwertigkeit (ohne Einbeziehung möglicher Gutachterkosten)	100 bis 690
7.5	Apotheken	
7.5.1	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer	
	a) Apotheke ohne Filialapotheke b) Apotheke oder Filialapotheke nach Verlegung	934 934
7.5.2	Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 2 des Apothekengesetzes zum Betrieb von	
	a) zwei Apotheken b) drei Apotheken c) vier Apotheken	1 664 2 394 3 124
7.5.3	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke nach den §§ 1 und 16 des Apothekengesetzes	1 124
7.5.4	Änderung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke oder Zweigapotheke sowie der Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke	151
7.5.5	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke an eine Pächterin oder einen Pächter nach § 9 des Apothekengesetzes	1 124
7.5.6	Abnahmebesichtigung einer Apotheke bei Neueröffnung oder Umbau	444
7.5.7	a) Besichtigung oder Nachbesichtigung einer Apotheke nach § 64 des Arzneimittelgesetzes	414
	b) Besichtigung einer Apotheke nach § 64 des Arzneimittelgesetzes – Personalkontrolle –	254
	c) Besichtigung oder Nachbesichtigung einer Apotheke nach § 64 des Arzneimittelgesetzes, bei der Sondervorschriften der §§ 34 und 35 der Apothekenbetriebsordnung einschlägig sind	894
7.5.8	Erteilung der Genehmigung der Arzneimittelversorgung zwischen Einrichtungen gleicher Träger sowie von Verträgen über die Versorgung mit Arzneimitteln nach § 14 des Apothekengesetzes	344
7.5.9	Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke	324
7.5.10	Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung der Dienstbereitschaft der Apotheke von der Privatwohnung nach § 23 der Apothekenbetriebsordnung	114

7.5.11	Genehmigung zum Versandhandel mit Arzneimitteln	
	a) ohne Besichtigung b) mit Besichtigung	224 614
7.5.12	Prüfung und Bearbeitung von Anzeigen nach § 4 Absatz 6 der Apothekenbetriebsordnung	
	a) ohne Besichtigung b) mit Besichtigung	154 414
7.5.13	Ausfertigung der Zweitschrift einer Betriebserlaubnis für eine Apotheke oder Zweigapotheke oder der Zweitschrift einer Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke	61
7.5.14	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke	
	a) ohne Inspektion b) mit Inspektion	304 bis 1 384 944 bis 4 324
7.5.15	Besichtigung oder Nachbesichtigung einer Krankenhausapotheke nach § 64 des Arzneimittelgesetzes	944 bis 4 324
7.5.16	Genehmigung über die Vertretung der Apothekenleiterin oder des Apothekenleiters durch eine Apothekerin oder einen Apotheker über den Zeitraum von drei Monaten hinaus	44
7.5.17	Anzeige über den Wechsel der Filialleitung oder der Leitung einer Krankenhausapotheke	87
7.5.18	Änderung der Erlaubnis zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln	61
7.6	Humanarzneimittel	
7.6.1	Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung nach § 13 des Arzneimittelgesetzes	584 bis 12 184
7.6.2	Änderung der Erlaubnis nach Tarifstelle 7.6.1 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes	
	a) ohne Inspektion b) mit Inspektion	244 584 bis 12 184
7.6.3	Besichtigung oder Nachbesichtigung zu überwachender Betriebe oder Einrichtungen nach § 64 des Arzneimittelgesetzes (außer Besichtigung von Apotheken)	584 bis 12 184
7.6.4	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Großhandels gemäß § 52a des Arzneimittelgesetzes	664 bis 2 884
7.6.5	Änderung der Erlaubnis zum Betrieb eines Großhandels mit Arzneimitteln	
	a) ohne Inspektion b) mit Inspektion	89 664 bis 2 884
7.6.6	Erteilung einer Einfuhrerlaubnis nach § 72 des Arzneimittelgesetzes	
	a) ohne Inspektion b) mit Inspektion	244 584 bis 12 184

7.6.7	Änderung der Erlaubnis nach Tarifstelle 7.6.6	
	a) Buchstabe a in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes ohne Inspektion	244
	b) Buchstabe b in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes mit Inspektion	584 bis 12 184
7.6.8	Betriebsbesichtigung eines Produktionsunternehmens im Bereich außerhalb der Europäischen Union einschließlich Ausstellung des erforderlichen Zertifikates nach § 72a Absatz 1 Nummer 2 des Arzneimittelgesetzes	584 bis 20 024
7.6.9	Erstellen einer Erlaubnis oder Bescheinigung über die erfolgreiche Abnahmebesichtigung und Inspektion von Betriebsteilen nicht im Land Brandenburg ansässiger pharmazeutischer Unternehmerinnen oder Unternehmer	584 bis 12 184
7.6.10	Erteilung der Erlaubnis für die Gewinnung von Gewebe und für Laboruntersuchungen für die Gewinnung von Gewebe nach § 20b des Arzneimittelgesetzes	434 bis 3 624
7.6.11	Änderung der Erlaubnis nach Tarifstelle 7.6.10 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes	
	a) ohne Inspektion	244
	b) mit Inspektion	434 bis 3 624
7.6.12	Erteilung der Erlaubnis für die Be- oder Verarbeitung, Konservierung, Lagerung oder das Inverkehrbringen von Gewebe oder Gewebezubereitungen nach § 20c des Arzneimittelgesetzes	584 bis 12 184
7.6.13	Änderung der Erlaubnis für die Be- oder Verarbeitung, Konservierung, Lagerung oder das Inverkehrbringen von Gewebe oder Gewebezubereitungen nach § 20c des Arzneimittelgesetzes nach Tarifstelle 7.6.12 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes	
	a) ohne Inspektion	244
	b) mit Inspektion	584 bis 12 184
7.6.14	Erteilung der Einfuhrerlaubnis für Gewebe und bestimmte Gewebezubereitungen nach § 72b des Arzneimittelgesetzes	
	a) ohne Inspektion	244 bis 924
	b) mit Inspektion	584 bis 12 184
7.6.15	Änderung der Einfuhrerlaubnis für Gewebe und bestimmte Gewebezubereitungen nach § 72b des Arzneimittelgesetzes nach Tarifstelle 7.6.14 Buchstabe a in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes	
	a) ohne Inspektion	244
	b) mit Inspektion	584 bis 12 184
7.6.16	Bescheinigung über die Einhaltung von Grundregeln in Betrieben außerhalb der Europäischen Union einschließlich Vergewisserung im Herkunftsland über die Einhaltung von Standards der guten fachlichen Praxis bei der Gewinnung oder der Be- und Verarbeitung von Geweben nach § 72b des Arzneimittelgesetzes (Inspektion)	584 bis 12 184

7.6.17	Überwachung klinischer Prüfungen nach § 64 des Arzneimittelgesetzes in Verbindung mit den §§ 40 und 41 des Arzneimittelgesetzes a) bei Prüfärztinnen oder -ärzten b) bei Leiterinnen oder Leitern der klinischen Prüfung c) bei Sponsoren d) bei Auftragsforschungsinstituten	584 bis 12 184
7.6.18	Überwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln bei Ärztinnen, Ärzten, Zahnärztinnen, Zahnärzten, Apotheken, in Krankenhäusern und Einrichtungen des Rettungsdienstes (ggf. einschließlich Besichtigung oder Nachbesichtigung)	61 bis 724
7.6.19	Ausstellung eines WHO-Zertifikates nach § 73a Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes	94
7.6.20	Ausstellung eines Zertifikates nach § 64 Absatz 3f des Arzneimittelgesetzes	144
7.6.21	Ausstellung von Duplikaten für Erlaubnisse, Zertifikate oder Bescheinigungen	71
7.6.22	Wiederholungsausstellung bei Verlusten von Erlaubnissen, Zertifikaten oder Bescheinigungen	91
7.6.23	Änderungen auf Zertifikaten oder Bescheinigungen	71
7.6.24	Ausstellung einer Bescheinigung für die zollamtliche Abfertigung nach § 73 Absatz 6 des Arzneimittelgesetzes Gebühr pro Arzneimittel	71
7.6.25	Bescheinigung der Sachkenntnis als Pharmaberaterin/Pharmaberater gemäß § 75 Absatz 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes	64
7.6.26	Untersuchungen pro einzelne Arzneispezialität oder sonstige Arzneimittel nach § 65 des Arzneimittelgesetzes, soweit diese Untersuchungen Maßnahmen nach den §§ 64 und 69 des Arzneimittelgesetzes nach sich ziehen	120 bis 3 864
7.6.27	Befreiung von der Pflicht zur Rückstellmusterhaltung von Arzneimitteln	94 bis 544
7.6.28	Bescheid über das Verbot des Inverkehrbringens eines Arzneimittels nach dem Arzneimittelgesetz	
	a) ohne Inspektion b) mit Inspektion	844 584 bis 12 184
7.6.29	Durchführung von Maßnahmen gemäß den §§ 64 und 69 des Arzneimittelgesetzes	94 bis 4 184
7.6.30	Erteilen einer Ausnahmegenehmigung zum Abweichen von Vorgaben des Europäischen Arzneibuches für Wasser in Luft zur medizinischen Anwendung	94
7.6.31	Rechtsbehelfe Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, – Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen – gegen Kosten- und Gebührenentscheidungen	109 bis 724

7.6.32	Überwachung und Nachbesichtigung des Einzelhandels mit Arzneimitteln außerhalb von Apotheken durch die Landkreise und kreisfreien Städte	29 bis 151 zuzüglich Auslagen
7.6.33	Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln zur Durchführung von medikamentös induzierten Schwangerschaftsabbrüchen (ggf. einschließlich Besichtigung oder Nachbesichtigung) gemäß § 64 des Arzneimittelgesetzes	61 bis 724
7.6.34	Durchführung einer Überwachung gemäß § 64 des Arzneimittelgesetzes – Abbruch der Inspektion aus bei dem zu besichtigenden Betrieb liegenden Gründen	440
7.6.35	Bestätigung von Anzeigen gemäß § 67 des Arzneimittelgesetzes (außer von Anzeigen von zur Ausübung der Heilkunde berechtigten Personen über die Herstellung von Arzneimitteln zur Anwendung an den von ihnen behandelten Patientinnen und Patienten)	91
7.6.36	Bestätigung von Anzeigen gemäß § 67 des Arzneimittelgesetzes von zur Ausübung der Heilkunde berechtigten Personen über die Herstellung von Arzneimitteln zur Anwendung an den von ihnen behandelten Patientinnen und Patienten	20
7.7	Medizinprodukte ohne Messfunktion	
7.7.1	Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter oder zur Vorbeugung künftiger Verstöße gemäß § 26 Absatz 2 des Medizinproduktegesetzes	120 bis 1 920
7.7.2	Maßnahmen bei unrechtmäßiger oder unzulässiger Anbringung der CE-Kennzeichnung gemäß § 27 Absatz 1 oder 2 des Medizinproduktegesetzes	120 bis 1 920
7.7.3	Maßnahmen zum Schutz vor Risiken gemäß § 28 Absatz 1, 2 oder 3 des Medizinproduktegesetzes	120 bis 6 400
7.7.4	Hinweis auf eine Gefahr nach § 28 Absatz 4 Satz 1 des Medizinproduktegesetzes oder hoheitliche Warnung nach § 28 Absatz 4 Satz 2 des Medizinproduktegesetzes	120 bis 3 400
7.7.5	Ausstellung einer Bescheinigung über die Verkehrsfähigkeit des Medizinproduktes in Deutschland oder Information über das Vorliegen eines Verbotsgrundes nach § 4 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes gemäß § 34 Absatz 2 des Medizinproduktegesetzes	49 bis 644
7.7.6	Maßnahmen gegen den Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes, den in Deutschland ansässigen Vertreiber, den Sponsor oder die die klinische Prüfung durchführende Person nach § 15 der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung	30 bis 3 265
7.7.7	Maßnahmen, um das Betreiben oder Anwenden der betroffenen Medizinprodukte zu untersagen oder einzuschränken nach § 17 der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung	30 bis 3 265
7.7.8	Überwachungstätigkeiten nach § 26 des Medizinproduktegesetzes	nach Zeitaufwand
7.7.9	Anordnung der Untersuchung eines Medizinprodukts, soweit diese Untersuchung Maßnahmen nach § 26 Absatz 2 oder § 28 des Medizinproduktegesetzes nach sich zieht	170 bis 3 200 zuzüglich der Auslagen für Sachverständige
7.7.10	Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter oder zur Vorbeugung künftiger Verstöße und bei sonstiger Nichtkonformität	nach Zeitaufwand
7.7.11	Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der von der Bundesoberbehörde zum Schutz vor Risiken angeordneten Maßnahmen und eigenverantwortlich durchgeführten Sicherheitskorrekturmaßnahmen der Hersteller	nach Zeitaufwand

7.7.12	Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Patienten, Anwendern oder anderen Personen oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit	nach Zeitaufwand
7.7.13	Ausstellung von Freiverkaufszertifikaten auf Antrag des Verantwortlichen für das Inverkehrbringen mit Sitz im Land Brandenburg	nach Zeitaufwand
7.7.14	Überwachungstätigkeiten nach der Verordnung (EU) Nr. 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates oder der Verordnung (EU) Nr. 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission in Verbindung mit § 77 des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes	nach Zeitaufwand
7.7.15	Anordnung der Untersuchung eines Produktes, soweit diese Untersuchung Maßnahmen nach Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 2017/745 oder Artikel 88 der Verordnung (EU) Nr. 2017/746 in Verbindung mit § 78 des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes sowie Artikel 97 der Verordnung (EU) Nr. 2017/745 oder Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 2017/746 in Verbindung mit § 78 Absatz 3 des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes nach sich zieht	nach Zeitaufwand zuzüglich der Auslagen für Sachverständige
7.8	Amtshandlungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes und des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes	
7.8.1	Anordnung von Maßnahmen nach § 16 des Infektionsschutzgesetzes	23 bis 231
7.8.2	Untersuchungen bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose nach § 19 des Infektionsschutzgesetzes	33 bis 108
7.8.3	Infektionshygienische Überwachung nach § 23 Absatz 6 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes Besichtigung und Überprüfung von Einrichtungen und deren Leistungen auf die Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene, die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	68 bis 1 432
7.8.4	Ärztliche Bescheinigungen und Belehrungen nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes Gebührenfrei ist die Ausstellung der Bescheinigung einschließlich der Belehrung anlässlich von Schülerpraktika, von Praktika im Rahmen der Schulbildung und Berufsvorbereitung oder ähnlichen Praktika. Gebührenfrei ist ebenfalls die Ausstellung der Bescheinigung im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres, eines Freiwilligen ökologischen Jahres sowie im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes. Es muss eine Bescheinigung des Praktikums-/Ausbildungsbetriebes oder Arbeitgebers vorliegen. Die Bescheinigung ist für die Dauer des Praktikums zeitlich befristet.	
7.8.4.1	Bescheinigung einschließlich Belehrung nach § 43 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes für die erstmalige Ausübung von in § 42 des Infektionsschutzgesetzes bezeichneten Arbeiten	45
7.8.4.2	Wiederholungsausstellung der Bescheinigung einschließlich der Belehrung nach § 43 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes	30

7.8.5	Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach den §§ 44 bis 53 des Infektionsschutzgesetzes	
7.8.5.1	Erteilung der Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44	340
7.8.5.2	Untersagung der erlaubnisfreien Tätigkeit mit Krankheitserregern nach § 45 Absatz 4	160 bis 1 040
7.8.5.3	Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 48	80 bis 480
7.8.5.4	Zustimmung zur Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Absatz 2	460 bis 1 340
7.8.5.5	Untersagung der anzeigepflichtigen Tätigkeit nach § 49 Absatz 3	160 bis 1 040
7.8.5.6	Überwachung und Kontrolle der Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 51	600 bis 1 240
7.8.5.7	Entscheidung über die Erweiterung der Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern gemäß § 44	160
7.8.6	Hygieneüberwachung nach § 3 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes Besichtigung und Überprüfung von Einrichtungen und deren Leistungen auf die Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene, die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	68 bis 1 432
7.9	Amtshandlungen aufgrund des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes	
7.9.1	Erteilung der Ermächtigung zur Durchführung der klinischen Sektion nach § 11 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes in Verbindung mit § 2 der Sektionsverordnung	109 bis 259
7.9.2	Auskünfte nach § 17 Absatz 4	12 bis 37
7.9.3	Genehmigung zur Aufbewahrung einer Leiche außerhalb einer Leichenhalle nach § 18 Absatz 1	40
7.9.4	Unbedenklichkeitsgenehmigung zur Beförderung einer Leiche oder Genehmigung der Benutzung eines anderen Fahrzeuges als eines Leichenwagens zur Leichenbeförderung nach § 18 Absatz 2	20
7.9.5	Ausstellen eines Leichenpasses nach § 18 Absatz 4	12 bis 61
7.9.6	Genehmigung zur Bestattung nach Ablauf der Bestattungsfrist nach § 19 Absatz 3	12 bis 45
7.9.7	Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tod nach § 22 Absatz 1	11
7.9.8	Durchführung der zweiten Leichenschau nach § 23 Absatz 1	48
7.9.9	Zustimmung zur Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche nach § 33 Absatz 2	20 bis 57
7.9.10	Klinische Sektion im Auftrag der Amtsärztin oder des Amtsarztes oder des Ordnungsamtes (Anatomische Sektion) nach den §§ 8 und 11	380; bei hochgradiger Fäulnis 670
7.9.11	Sektion im privaten Auftrag zur Ausstellung des Totenscheins (Feuerbestattung) nach den §§ 17 und 23	195
7.9.12	Ärztliche Leichenschau mit Totenschein nach § 17	40

7.9.13	Leichenlagerung (Leichenkühlung) nach § 18	11 je Tag; 170 je Monat
7.10	Amtshandlungen aufgrund des IGV-Durchführungsgesetzes	
7.10.1	Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der Zulassung als Gelbfieber-Impfstelle	277 bis 507
7.11	Anerkennung von Einrichtungen des Gesundheitswesens	
7.11.1	Erteilung der staatlichen Anerkennung von Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege, Schulen für Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Schulen für Krankenpflegehilfe, Schulen für Hebammen und Entbindungspfleger, Schulen für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, Schulen für medizinisch-technische Radiologieassistenten, Schulen für Diätassistenten, Schulen für Ergotherapie, Schulen für Berufe in der Physiotherapie, Schulen für Logopädie, Schulen für Orthoptik, Schulen für Podologie, Schulen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, Schulen für pharmazeutisch-technische Assistenz und andere Ausbildungsstätten oder Schulen für Fachberufe des Gesundheitswesens	1 408 bis 4 628
7.11.2	Erteilung der Ermächtigung zur Durchführung der praktischen Ausbildung oder praktischen Tätigkeit oder von Teilen der praktischen Ausbildung für Fachberufe des Gesundheitswesens nach den betreffenden Berufsgesetzen	75 bis 375
7.11.3	Erteilung von Änderungsbescheiden für staatlich anerkannte Ausbildungseinrichtungen der Fachberufe des Gesundheitswesens	48 bis 624
7.11.4	Anerkennung einer Weiterbildungsstätte für Gesundheitsfachberufe nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen	924 bis 4 628
7.11.5	Erteilung der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes	3 495 bis 5 582
7.11.6	Erteilung von Änderungsbescheiden für staatlich anerkannte Ausbildungseinrichtungen nach dem Psychotherapeutengesetz	48 bis 444
7.11.7	Erteilung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes für Bildungsmaßnahmen der Gesundheitsberufe (je beantragte Maßnahme)	49
7.11.8	Konzessionierung von Privatkrankenanstalten gemäß § 30 der Gewerbeordnung	370 bis 3 740
7.12	Entscheidungen über Artbezeichnungen für Kurorte nach dem Brandenburgischen Kurortegesetz	
7.12.1	Verleihung einer Artbezeichnung nach § 10	1 860 bis 4 020
7.12.2	Gleichzeitige Verleihung mehrerer Artbezeichnungen (Zusatzbezeichnungen) nach § 10	2 160 bis 4 740
7.12.3	Nachträgliche Verleihung einer Zusatzartbezeichnung nach § 10	1 490 bis 2 640
7.12.4	Überprüfen der Anerkennungsvoraussetzungen für Kurorte – turnusmäßige Wiederholungsprüfung	1 640 bis 3 720
7.13	Sonstiges	
7.13.1	Erteilung der staatlichen Anerkennung von Heilquellen	nach Zeitaufwand
7.13.2	Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern	
7.13.2.1	Schriftliche Kenntnisstandüberprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern	319

7.13.2.2	Mündliche Kenntnisstandüberprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern	346
7.13.3	Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung	
7.13.3.1	Erlaubniserteilung nach Kenntnisüberprüfung	102
7.13.3.2	Erlaubniserteilung nach Prüfung der Aktenlage	135
7.13.4	Administrative Aufgaben/Amtshandlungen/Tätigkeiten	
7.13.4.1	Herausgabe von Unterlagen (Akteneinsicht) an Verfahrensteilnehmende/Verfahrensbevollmächtigte in laufenden Verfahren, je durchgeführte Sendung	17
7.13.5	Besondere Aufgaben der Rechtsmedizin	
7.13.5.1	CT-Untersuchung an Verstorbenen	425